



# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 48

Dienstag, 08. Dezember 2020

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut;

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut**

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 378 ff.) wird folgendes geregelt:
  1. Der Buchstabe B Schulen der Allgemeinverfügung wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 09.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft.

**Hinweise:**

1. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

**Begründung**

**I.**

**1.**

Die Stadt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeinderordnung – GO) gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1 der 9. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

**III.**

**2.**

Die mit Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 378 ff.) getroffenen Regelungen unter Buchstabe B Schulen werden auf Grund dem Außerkrafttreten der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) mit Wirkung zum 09.12.2020, 00:00 Uhr aufgehoben.

**II.**

Die Allgemeinverfügung tritt am 09.12.2020, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

STADT LANDSHUT  
Landshut, 08.12.2020

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

-----